

## **Nr. 100 Siegelordnung für das Bistum Magdeburg**

Für die kirchlichen Amtssiegel (im folgenden Kirchensiegel genannt) wird folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Kirchensiegel**

(1) Gem. can. 535 § 3 CIC muss jede Pfarrei ein eigenes Siegel haben. Die Kirchensiegel dienen den Siegelberechtigten mit einer oder mehreren Unterschriften als Beglaubigungszeichen.

(2) Kirchensiegel sind formgebunden und bestehen aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift.

(3) Neben den Kirchensiegeln werden verschiedenartige Stempel mit postalischen Angaben in Zeilenform verwendet. Ihre Gestaltung und Benutzung wird von dieser Siegelordnung nicht berührt.

### **§ 2 Siegelberechtigung / Siegelführung**

(1) Die Siegelberechtigung obliegt ausschließlich dem mit der Leitung der Pfarrei beauftragten Pfarrer.

(2) Der Pfarrer kann gemäß can. 535 § 3 CIC die Ausstellung von Urkunden über den kanonischen Personenstand der Gläubigen an einen von ihm Beauftragten delegieren.

Beauftragt werden können:

- Kooperatoren, Vikare, Ständige Diakone im Hauptberuf,
- Gemeindereferenten/-innen
- Pfarrsekretär/innen.

Andere Personen sollen nicht beauftragt werden. Die Beauftragung kann vom Pfarrer jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Beauftragung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der beauftragten Person zu erfolgen. Scheidet die beauftragte Person aus den Diensten der Pfarrei aus oder wird die Beauftragung aus anderen Gründen beendet, ist die schriftliche Beauftragung an den Pfarrer zurückzugeben. Die Beauftragung und ihre Beendigung sind zu dokumentieren.

(4) Die Zeichnung von Urkunden durch die beauftragte Person geschieht dadurch, dass die Unterschrift mit dem Vermerk „im Auftrag“ oder (abgekürzt) „i. A.“ und die Amtsbezeichnung hinzugefügt wird.

Priester, die gemäß can. 533 § 3 CIC tätig sind (Kooperatoren), zeichnen mit dem Vermerk „in Vertretung“ oder (abgekürzt) „i. V.“.

Außerdem wird das Amtssiegel der Pfarrei begedrückt.

(5) Der Siegelberechtigte trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.

(6) Ist mehreren Personen die Benutzung des gleichen Kirchensiegels erlaubt, so verwendet jeder Siegelbenutzer ein anderes Exemplar des gleichen Siegels, jedoch mit einem zusätzlichen Beizeichen.

Die Anzahl der Siegelbenutzer ist möglichst gering zu halten.

(7) Das Bischöfliche Ordinariat kann das Recht der Siegelführung weiteren kirchlichen Institutionen und Behörden auf Antrag verleihen, wenn es die rechtlichen Verhältnisse

erforderlich machen. Die kirchlichen Rechtsträger und Behörden, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung siegelführend waren, bleiben weiterhin siegelführend.

### **§ 3 Nachweis der Siegelnutzung**

Bei jeder Pfarrei oder jeder anderen siegelführenden Stelle ist ein Nachweis darüber zu führen, wann und von wem welches Siegel zur Benutzung übernommen wurde. Der Erhalt des Siegels ist beim Wechsel des Siegelbenutzers vom neuen Siegelbenutzer zu quittieren.

### **§ 4 Verwendung des Kirchensiegels**

(1) Das Siegel wird beige drückt neben der Unterschrift des Siegelberechtigten und der Angabe seiner Amts- oder Dienstbezeichnung in folgenden Fällen:

- a) auf kirchlichen Urkunden, mit denen Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden,
- b) auf zu beglaubigende Abschriften oder Kopien von Urkunden oder anderen Schriftstücken,
- c) auf die zu beglaubigenden Auszüge von Protokollen oder Kirchenbüchern,
- d) auf das beschlossene Protokoll des Kirchenvorstandes entsprechend den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes,
- e) auf Vollmachten,
- f) aufgrund Vorschriften kirchlichen (z. B. VermG) oder staatlichen Rechts.

(2) Eine andere Verwendung des Siegels, die seiner Funktion als Beglaubigungszeichen nicht entspricht (z.B. auf allgemeinen Schriftstücken oder als Eigentumsnachweis), ist unzulässig.

### **§ 5 Siegelform**

Kirchensiegel haben eine kreisrunde oder stehende spitzovale Form aufzuweisen. Die Siegelform wird durch einen Außenrand um die Umschrift verdeutlicht.

### **§ 6 Siegelbild**

(1) Für jedes Kirchensiegel ist ein Siegelbild erforderlich. Es soll in kirchlicher oder geschichtlicher Beziehung zur siegelführenden Stelle stehen. Es soll Überlieferungen weiterführen, insbesondere vorhandene Wappen aufgreifen oder Kirchenpatrone, Besonderheiten von Gebäuden oder kirchlichem Gerät, inschriftlichen oder künstlerischen Schmuck darstellen.

(2) Das Siegelbild muss klar und einfach dargestellt und mit Worten beschreibbar sein. Dem entspricht eine stilisierte oder symbolische, nicht detailgetreue Darstellung.

### **§ 7 Siegelumschrift**

(1) Die Siegelumschrift hat die amtliche Bezeichnung der siegelführenden Stelle (mit Namen und Ort) wiederzugeben. Sie hat vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen um das Siegelbild zu laufen.

(2) Die Siegelumschrift soll gut lesbar und in einem ausgewogenen Verhältnis zum Siegelbild gestaltet sein.

### **§ 8 Siegelgröße**

(1) Kirchensiegel sind

1. als Hauptsiegel in spitzovaler Form mit einer Höhe von 38 – 40 mm oder in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von 35 mm,
  2. als Sekretsiegel in spitzovaler Form in einer Höhe von 24 mm oder in der kreisrunden Form mit einem Durchmesser von 20 mm herzustellen.
- (2) Das Sekretsiegel als verkleinerte Form ist insbesondere für das kirchliche Matrikelwesen bestimmt. Die Führung eines Sekretsiegels ist nicht verpflichtend.

### **§ 9 Siegelabdrucke**

- (1) Abdrucke mit dem Farbdrucksiegel,
  - a) als Metall- oder
  - b) als Gummistempelerfolgen unter Verwendung eines Farbkissens.
- (2) Für besondere Anlässe können Siegel als Halbreliief hergestellt werden
  - a) mit Petschaft auf Siegellack,
  - b) als Prägesiegel unter Benutzung weißen Papiers in angemessener Qualität.

### **§ 10 Genehmigung**

- (1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und die Änderung eines vorhandenen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte.
- (2) Jedes neu einzuführende Kirchensiegel bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Vor der Anfertigung eines neuen Kirchensiegels ist dem Bischöflichen Ordinariat ein Entwurf (Reinzeichnung) in Originalgröße mit einer Siegelbeschreibung unter Beachtung der Grundsätze nach § 6 Abs. 2. und unter Beifügung eines Abdrucks des bisher verwendeten Siegels zur Genehmigung einzureichen.

### **§ 11 Siegelanfertigung**

- (1) Entsprechend dem genehmigten Siegelentwurf ist die Anfertigung des Siegels vom Siegelberechtigten einem fachkundigen Gravier- oder Stempelbetrieb zu übertragen.
- (2) Von jedem Entwurf ist nur ein Siegel herzustellen.

### **§ 12 Einführung eines neuen Kirchensiegels**

- (1) Der Siegelberechtigte hat den Tag der Einführung des neuen Siegels festzulegen und zu dokumentieren.
- (2) Der Siegelberechtigte hat dem Bischöflichen Ordinariat einen Abdruck des neuen Siegels auf einem Bogen DIN A 4 mit der Angabe des Tages der Einführung sowie eine Reproduktion des Siegelentwurfs einzureichen.

### **§ 13 Weiterverwendung bisheriger Kirchensiegel**

- (1) Die beim Inkrafttreten dieser Ordnung verwendeten Kirchensiegel behalten ihre Gültigkeit, solange die siegelführende Pfarrei besteht. Jedoch sollen die bisherigen Kirchensiegel auf die Übereinstimmung mit dieser Ordnung geprüft werden.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Änderung eines Siegels verlangen, wenn es nicht den Grundsätzen dieser Ordnung entspricht.

#### **§ 14 Aufbewahrung von Kirchensiegeln**

- (1) Kirchensiegel sind unter Verschluss zu halten.
- (2) Reinzeichnungen des Siegelentwurfes und etwa vorhandene Siegelschnitte und Ätzungen sind sicher aufzubewahren.
- (3) Siegel und Entwürfe sind zusammen zu inventarisieren.

#### **§ 15 Erneuerung von Kirchensiegeln**

- (1) Abgenutzte Siegel sind durch neue zu ersetzen.
- (2) Nicht mehr benötigte oder außer Gebrauch gesetzte Kirchensiegel sind beim Bischöflichen Ordinariat abzuliefern. Sie werden im Bistumsarchiv aufbewahrt.
- (3) Mit der Aufhebung der siegelführenden Pfarrei erlischt das Recht, das Siegel der aufgehobenen Pfarrei weiterhin zu benutzen. Bei Aufhebung der Pfarrei ist das Siegel an das Bischöfliche Ordinariat zu übergeben. Es wird dort im Bistumsarchiv aufbewahrt.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten für andere siegelführende Stellen sinngemäß.

#### **§ 16 Verlust von Kirchensiegeln**

Der Verlust eines Kirchensiegels ist dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich zu melden. Das Bischöfliche Ordinariat trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs.

#### **§ 17 Rechtsänderung**

Die bisherige Siegelordnung vom 15. März 2002 wird durch diese Siegelordnung ersetzt.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 12.06.2009

Dr. Gerhard Feige  
Bischof